

II-6934 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/66-Parl/92

Wien, Juli 1992

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

3053 /AB
1992-07-29
zu 3068 1J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3068/J-NR/92, betreffend Umsatzsteuerbefreiung für Ballettschulen, die eine den öffentlichen Schulen vergleichbare Tätigkeit ausüben, die die Abgeordneten Fink und Kollegen am 3. Juni 1992 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

§ 6 Z 11 Umsatzsteuergesetz (UStG) 1972 sieht eine Steuerbefreiung für die Unterrichtstätigkeit sämtlicher Privatschulen und darüberhinaus auch aller anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen vor, allerdings mit der Einschränkung, daß nachweislich eine den öffentlichen Schulen vergleichbare Tätigkeit ausgeübt wird. Durch diese Einschränkung wollte der Gesetzgeber verhindern, daß jegliche belehrende Tätigkeit, gleichgültig auf welchen Gebieten und in welcher Art sie entfaltet wird, unter die gegenständliche Befreiungsbestimmung subsumiert werden kann. Im Zweifelsfall ist daher zu prüfen, ob sich der betreffende Unterrichtsstoff auch in den Lehrplänen öffentlicher Schulen findet.

Da es keine öffentliche Ballettschule und auch keinen im Bundesgesetzblatt kundgemachten Lehrplan für den Ballettunterricht gibt, kann der vom § 6 Abs. 11 UStG 1972 verlangte Nachweis a priori nicht erbracht werden. Eine auf diese Bestimmung gestützte Steuerbefreiung einer Ballettschule ist daher nicht möglich.

- 2 -

Zu den den Hauptgegenstand der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Fink und Kollegen bildenden, von ihnen so bezeichneten "Bestätigung gemäß § 6 Z 11 UStG 1972" ist festzuhalten, daß weder das UStG 1972 noch die Schulgesetze einen derartigen Rechtsakt vorsehen. Im Hinblick darauf, daß die Anwendung der Befreiungsbestimmung des § 6 Z 11 UStG 1972 von Voraussetzungen abhängig ist, deren Vorliegen oder Nichtvorliegen im Einzelfall von der Finanzverwaltung nicht ohne weiteres beurteilt werden kann, erweist es sich aber offensichtlich fallweise als notwendig, über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Z 11 UStG 1972 - insbesondere in Bezug auf die Vergleichbarkeit mit der Tätigkeit einer öffentlichen Schule - eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst einzuholen.

Zu den einzelnen Punkten der vorliegenden Anfrage wird festgestellt:

1. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, daß das Bundesministerium für Unterricht und Kunst einer Ballettschule eine nachweislich den öffentlichen Schulen vergleichbare Tätigkeit bescheinigt? (Es wird um eine demonstrative Aufzählung der Voraussetzungen ersucht.)

Antwort:

Wie oben ausgeführt, kann einer privaten Ballettschule der Nachweis, daß sie einer öffentlichen Ballettschule vergleichbar ist, nicht bescheinigt werden, weil es in Österreich keine öffentliche Ballettschule gibt.

2. Scheint die Ballettschule Prof. Berti Handl 8330 Feldbach, Flurgasse 1b, im Verzeichnis der öffentlichen und privaten berufsbildenden Schulen des Landesschulrates für Steiermark auf?

- 3 -

Antwort:

Laut Mitteilung des Landesschulrates für Steiermark wurde die Errichtung der Ballettschule Prof. Berti Handl nicht nach dem Privatschulgesetz angezeigt.

Im vom Landesschulrat für Steiermark herausgegebenen Schulverzeichnis für Steiermark ist die Ballettschule Prof. Berti Handl nicht enthalten.

Vom Landesschulrat für Steiermark wurde 1990 weiters eine "Bildungsberater"-Broschüre erstellt. In diesem "Bildungsberater" sind als Service und der Vollständigkeit halber neben den öffentlichen und privaten Schulen auch diverse Einrichtungen aufgenommen, die keine Schule im Sinne des Art. 14 Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) sind. Unter den zehn angeführten Ballettschulen findet sich auch die Ballettschule Prof. Berti Handl.

3. Da auf die Frage 2 der Anfrage 2502/J nicht eingegangen wurde, muß diese nochmals wiederholt werden:

Welchen österreichischen Ballettschulen bzw. ähnlichen Schulen wurden durch das Bundesministerium für Unterricht und Kunst bisher Bestätigungen gemäß § 6 Z. 11 UStG 1972 (Nachweis einer vergleichbaren Tätigkeit) erteilt?

4. Welche anderen Schularten haben bisher Bestätigungen gemäß § 6 Z. 11 UStG 1972 vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst erhalten?

Antwort:

Zu diesen Punkten der Anfrage wird bemerkt, daß derartige Anfragen betreffend Vergleichbarkeit von Bildungseinrichtungen,

- 4 -

im Sinne des UStG in äußerst unregelmäßigen Abständen dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst vorgelegt werden. Alle diese Anfragen betrafen Fortbildungskurse, die von größeren Unternehmen zur Schulung der Mitarbeiter ins Leben gerufen wurden, oder unabhängige Fortbildungsinstitute. Diese Fortbildungskurse weisen in der Regel Bildungsinhalte auf, die jenen kaufmännischen Schulen ähnlich sind. Daher konnte im Regelfall die Aussage getroffen werden, daß diese Fortbildungskurse mit der Tätigkeit von öffentlichen kaufmännischen Schulen vergleichbar sind.

Innerhalb der letzten drei Jahre wurden etwa fünf derartige Anfragen an das Bundesministerium für Unterricht und Kunst herangetragen, von denen sich allerdings keine einzige auf die Vergleichbarkeit von Ballettschulen mit der Tätigkeit öffentlicher Schulen bezogen hat. Eine nähere Auskunft kann im Hinblick auf den Anspruch der einschreitenden Unternehmungen auf Wahrung des Datenschutzes und der Amtsverschwiegenheit jedoch nicht erteilt werden.

Eine Aufzählung der Voraussetzungen, unter denen die Vergleichbarkeit bescheinigt wird, kann nicht erfolgen, da in jedem Einzelfall von den zuständigen Fachabteilungen des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst eine Prüfung des Sachverhaltes erfolgen muß.

Grundsätzlich ist allerdings auch zu bemerken, daß die endgültige Entscheidung über die Befreiung von Bildungseinrichtungen von der Verpflichtung zur Entrichtung der Umsatzsteuer nicht dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst obliegt, sondern den Abgabenbehörden. Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst hat nur zu prüfen, ob eine den öffentlichen Schulen vergleichbare Tätigkeit ausgeübt wird.

Eine Vergleichbarkeit kann aber jedenfalls nur dann ausgesprochen werden, wenn die Bildungseinrichtungen hinsichtlich der

- 5 -

vermittelten Unterrichtsinhalte mit einer Schule im Sinn des Art. 14 oder 14 a B-VG vergleichbar ist. Da aber im Bereich des Art. 14 B-VG keine Bildungseinrichtungen vorgesehen sind, mit denen die Tätigkeit einer Ballettschule vergleichbar ist, ergibt sich der oben geschilderte Sachverhalt.

5. In der Anfragebeantwortung 2410/AB wird zur Frage 3 der Anfrage 2503/J angeführt, daß im Jahre 1977 lediglich ein Schreiben an die Finanzlandesdirektion für Steiermark ergangen ist, und daß es sich dabei um keine Bestätigung nach dem UStG gehandelt habe. Tatsache ist, daß die Finanzlandesdirektion für Steiermark aufgrund dieses Schreibens des Unterrichtsministeriums zugunsten der Ballettschule Prof. Berti Handl entschieden hat.

Was war der Inhalt des Schreibens des Unterrichtsministeriums an die Finanzlandesdirektion für Steiermark aus dem Jahr 1977 in der Angelegenheit Ballettschule Prof. Berti Handl?

Antwort:

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst hat mit Zl. 4066/1/42/76 vom 22.12.1976 der Finanzlandesdirektion für Steiermark u.a. folgendes mitgeteilt:

"Eine umfassende Ballettausbildung (an welcher Anstalt oder an welchem Institut sie auch immer vermittelt wird) umfaßt selbstverständlich das Klassische Ballett, den modernen Tanz und den Jazztanz sowie Theoriefächer. Weiters ergibt sich aus dem Wesen und dem Ziel der Ausbildung, daß Begabungen möglichst frühzeitig erfaßt werden müssen. Insoferne bestehen zwischen einer öffentlichen und einer seriösen privaten Ballettschule keine Unterschiede. Ein näherer Vergleich der Studienpläne ist in Ermangelung detaillierter Unterlagen über die Schule in Feldbach nicht möglich."

